

43
Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: nein

BGB § 852

Ein Verletzter, der die Überzeugung gewonnen hat, daß ein ihn schädigender Verwaltungsakt rechtswidrig erlassen worden ist, darf mit Erhebung der Amtshaftungsklage nicht über den Ablauf der im Zeitpunkt der Erlangung dieser Überzeugung beginnenden Verjährungsfrist hinaus zuwarten, bis ihm seine Rechtsauffassung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren durch rechtskräftiges Urteil bestätigt worden ist.

BGH, Urt. v. 13. Juni 1960 - III ZR 111/59 - OLG Hamm
LG Siegen

43

III ZR 111/59

Verkündet
am 13. Juni 1960
Fieser,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Erbengemeinschaft

bestehend aus:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

Kläger, Berufungsbeklagte und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

gegen

die

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 13. Juni 1960 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundes-
richter Dr. Weber, Dr. Beyer, Dr. Hußla und Gähtgens

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm/Westf.
vom 10. April 1959 wird zurückgewiesen.

Die Kläger haben die Kosten des Revisionsver-
fahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die Kläger sind in ungeteilter Erbengemeinschaft Eigentümer eines Grundstückes in S. . Das darauf errichtete Wohn- und Geschäftshaus, in dem der Kläger Paul R. ein Schuhgeschäft und eine Reparaturwerkstatt betrieben hatte, wurde im Kriege teilweise zerstört. Auf Grund einer Baugenehmigung der beklagten Stadt vom 15. September 1947, wonach die "jetzt zum Teil noch vorhandenen Geschosse an der Hinterfront (Tiefkeller und Keller u. Erdgesch.)" "in der bisherigen Weise auf der Nachbargrenze errichtet bzw. instandgesetzt werden" könnten, das Obergeschoß aber "um 2,50 m gegen die rückwärtige Nachbargrenze zurückzusetzen" sei, begannen die Kläger mit den Bauarbeiten.

Mit Verfügung vom 30. Januar 1948 forderte der Oberstadtdirektor der Beklagten die Kläger unter Bezugnahme auf die Baupolizeiverordnung vom 9. Dezember 1924 auf, sämtliche Bauarbeiten an dem hinteren Baukörper sofort einzustellen. Die baurechtliche Genehmigung vom 15. September 1947 sei nur unter der Voraussetzung erteilt worden, daß die noch vorhandenen Geschosse an der Hinterfront in der bisherigen Weise auf der Nachbargrenze bestehen blieben. Wie eine Besichtigung ergeben habe, hätten die Kläger aber nicht nur die rückwärtigen Wände des Erdgeschosses bis zu 60% abgetragen, sondern auch den größten Teil des Kellergeschosses entfernt. Der Bau sei einzustellen, um nunmehr ab Oberkante Kellergeschoß einen einwandfreien baurechtlichen Zustand zu schaffen.

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Gegen diese Verfügung legten die Kläger Beschwerde beim Regierungspräsidenten ein. Es kam zu Vergleichsverhandlungen, und den Klägern wurde am 6. Januar 1951 ein Nachtragsbauschein¹ erteilt, der Beschränkungen hinsichtlich gewisser Fensteröffnungen enthielt. Auch diesen griffen die Kläger mit Beschwerde an. Als die Kläger auf Erledigung ihrer Beschwerden drängten, teilte ihnen der Regierungspräsident am 6. Juli 1952 mit, sie hätten kein Recht mehr auf eine Entscheidung, da die Beschwerden infolge Ablaufes der Frist des § 48 Abs. 2 VO Nr. 165 als abgelehnt gälten, sie hätten auch ihr Klagerecht verloren.

Das Landesverwaltungsgericht hat, der daraufhin erhobenen Anfechtungsklage der Kläger stattgebend, mit Urteil vom 8. Dezember 1953 den Bescheid des Regierungspräsidenten und die Verfügung der beklagten Stadt vom 30. Januar 1948 sowie den Nachtragsbauschein vom 6. Januar 1951 aufgehoben, weil sie fehlerhaft seien. Dieses Urteil ist rechtskräftig geworden.

Die Kläger machen nunmehr geltend, die Stillegung des Bauvorhabens stelle einen fehlerhaften, schuldhaft amtspflichtwidrig erlassenen Verwaltungsakt der beklagten Stadt dar. Sie fordern von ihr Ersatz des Schadens, der ihnen dadurch entstanden sei, daß sie, um überhaupt weiterbauen zu können, die Rückwand des Erdgeschosses um 2,50 m hätten zurückversetzen müssen und im Kellergergeschoß ihrem Plan zuwider² eine Werkstatt nicht hätten einrichten können. Dadurch sei die Möglichkeit, aus dem Ladenraum im Erdgeschoß Gewinn zu ziehen, geschmälert und die Nutzung des Werkstatttraumes ihnen entzogen worden. Sie fordern mit der Klage die Verurteilung der be-

klagten Stadt zur Zahlung von 15.000 DM.

Die beklagte Stadt hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie bestreitet den Klaganspruch nach Grund und Höhe und hat, nachdem das Landgericht die Klage aus Amtshaftung dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt hat, im Berufungsverfahren die Einrede der Verjährung erhoben. Dieser stattgebend hat das Berufungsgericht die Klage abgewiesen, der beklagten Stadt aber die Kosten des Berufungsverfahrens auferlegt, weil sie die Einrede der Verjährung schon im ersten Rechtszug hätte erheben können.

Mit der Revision verfolgen die Kläger ihren Klaganspruch weiter. Die beklagte Stadt bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1) Das Berufungsgericht begründet die Klagabweisung wie folgt: Durch das rechtskräftige Urteil des Landesverwaltungsgerichts sei mit bindender Wirkung für die Parteien festgestellt, daß die umstrittene Verfügung vom 30. Januar 1948 rechtswidrig gewesen sei. Auch wenn man in Übereinstimmung mit dem Landgericht davon ausgehe, daß der vom Landesverwaltungsgericht aufgehobene Verwaltungsakt auf einer schuldhaften Amtspflichtverletzung der zuständigen Beamten der beklagten Stadt beruht habe, weil der Widerruf des die Kläger erkennbar begünstigenden Verwaltungsaktes der Baugenehmigung nur unter den hier nicht vorliegenden Voraussetzungen des § 42 PVG

zulässig gewesen wäre, so scheitere der Schadensersatzanspruch der Kläger doch an der Einrede der Verjährung.

Der dem Schadensersatzanspruch zugrundeliegende Sachverhalt - die Verhinderung des Weiterbaues - sei den Klägern in allen Einzelheiten schon seit dem 30. Januar 1948 bekannt. Spätestens im März 1951 seien sie sich auch über die rechtlichen Grundlagen ihres Schadensersatzanspruches im klaren gewesen. Das ergebe sich zwingend aus einer vom Bevollmächtigten der Kläger, einem Landrat a.D., angefertigten Begründung einer an den Regierungspräsidenten gerichteten und offenbar an diesen auch abgesandten Beschwerde vom 1. März 1951. Darin werde ausgeführt, daß die erteilte Baugenehmigung nur unter den Voraussetzungen des § 42 PVG widerrufen oder eingeschränkt werden könne, da diese hier nicht vorlägen, widerspreche das Vorgehen der Baupolizei den gesetzlichen Bestimmungen und sei rechtswidrig. Also hätten - so folgert das Berufungsgericht - der Bevollmächtigte der Kläger und damit diese selbst, die einen Durchschluß der Beschwerdebegründung erhalten hätten, schon damals die Sach- und Rechtslage voll übersehen, so daß spätestens in diesem Zeitpunkt, also Anfang März 1951 die dreijährige Verjährungsfrist des § 852 Abs. 1 BGB zu laufen begonnen habe. Die Klage sei aber erst am 15. Januar 1955, also nach Fristablauf, eingereicht worden.

Die Kläger könnten sich - so führt das Berufungsgericht fort - nicht darauf berufen, daß die Rechtswidrigkeit der Verfügung vom 30. Januar 1948 erst durch das Urteil des Verwaltungsgerichtes vom 8. Dezember 1953 festgestellt worden sei. Denn das ordentliche Gericht wäre nicht daran gehindert gewesen, die Rechtswidrigkeit

dieses Verwaltungsaktes als Vorfrage auch in einem Schadensersatzprozeß zu prüfen, zumal es sich hier um die Ausübung gebundenen Ermessens handele. Ausreichende Kenntnis davon, daß die beanstandete Verfügung eine rechtswidrige und schuldhaft Amtshandlung gewesen sei, hätten die Kläger schon längst vor Erhebung der Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht gehabt.

Die Kläger könnten - so schließt das Berufungsgericht - die Einrede der Verjährung auch nicht durch den Hinweis auf § 839 Abs. 3 BGB ausräumen. Die im Beschwerdeverfahren erstrebte und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erreichte Aufhebung des Bauverbotes hätte den Schaden, der vor der Aufhebung schon eingetreten gewesen sei, insbesondere den Verzögerungsschaden nicht beseitigen können. Diese Verfahren seien im Hinblick auf § 839 Abs. 3 BGB hier nur erforderlich gewesen, damit die Kläger die Beklagte auf vollen Schadensersatz in Anspruch nehmen könnten und sich nicht dem Einwand aussetzten, daß sie einen Teil des Schadens durch Rechtsmittel hätten abwenden können. Die Rechtsmittel hätten hier also nur für die Höhe des Schadens Bedeutung gehabt. Diese aber brauche nicht festzustehen, um die Verjährungsfrist beginnen zu lassen. Zur Unterbrechung der Verjährung hätte der Weg der Feststellungsklage offengestanden, die die Kläger neben der verwaltungsgerichtlichen Klage hätten erheben können. Nach alledem sei die Klage wegen Verjährung abzuweisen.

2) Die Revision führt demgegenüber aus, die Verjährungsfrist beginne erst zu laufen, wenn der Geschädigte wisse, daß die Amtshandlung widerrechtlich und auch schuldhaft sei. Der Geschädigte müsse so viele Tatsachen wissen, daß ihm die Klagerhebung zuzumuten sei. Das setze voraus, daß er bei verständiger Würdigung der von ihm vorgetragenen Tatsachen mit einem Erfolg seiner Klage rechnen könne (Urteil BGH, III ZR 47/56 vom 4. Juli 1957 = VersR 1957, 641). Daraus, daß ein Geschädigter einen Verwaltungsakt mit den Rechtsmitteln des Verwaltungsrechtes bekämpfe, sei noch nicht zu folgern, daß er die Kenntnis habe, die ausreiche, die Verjährungsfrist in Lauf zu setzen; denn aus dem Erlass eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes allein folge noch nicht das Vorliegen einer schuldhaften Amtspflichtverletzung. In welchem Zeitpunkt der Geschädigte die Erkenntnis für genügend gesichert halten müßte, daß das Vorgehen der Behörde sowohl rechtswidrig als auch schuldhaft sei, müsse von Fall zu Fall beurteilt werden (RGZ 168, 214, 220; VersR 1959, 835, 836).

Dieser Ausgangspunkt der Revision entspricht der ständigen Rechtsprechung (BGB RGRK 11. Aufl. § 852 Anm. 12). Von diesen Grundsätzen ist aber auch das Berufungsgericht ausgegangen:

a) Wenn das Berufungsgericht in tatrichterlicher Würdigung des Sachverhaltes aus der angeführten, von einem Verwaltungsfachmann gefertigten und den Klägern bekannten Beschwerdebegründung gefolgert hat, diese hätten im März 1951 von der Rechtswidrigkeit der Verfügung vom 30. Januar 1948 ausreichende Kenntnis gehabt, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Ein Geschädigter, der die Überzeugung gewonnen hat, daß ein ihn schädigender Verwaltungsakt rechtswidrig erlassen worden ist, darf mit Erhebung der Amtshaftungsklage nicht über den Ablauf der im Zeitpunkt der Erlangung dieser Überzeugung beginnenden Verjährungsfrist des § 852 BGB hinaus zuwarten, bis ihm seine Rechtsauffassung in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren bestätigt worden ist. Ob es für den Lauf der Verjährungsfrist von Bedeutung ist, wenn dem Geschädigten neue Umstände bekannt werden, die Zweifel an seiner ursprünglichen Auffassung rechtfertigen und bei verständiger Würdigung des Sachverhaltes eine Klagerhebung nicht mehr als einigermaßen aussichtsreich erscheinen lassen, kann hier dahinstehen. Denn die Kläger haben nichts dafür dargetan, daß ihnen später Umstände bekannt geworden wären, auf Grund deren sie in ihrer Überzeugung von der Rechtswidrigkeit des Bauverbotes wieder schwankend geworden wären. Der bloße Hinweis darauf, daß der Regierungspräsident im verwaltungsgerichtlichen Verfahren und die beklagte Stadt im vorliegenden Rechtsstreit die Rechtswidrigkeit des Bauverbotes in Abrede gestellt haben, reicht dafür nicht aus.

b) Zur Erlangung der Kenntniss von der Person des Ersatzpflichtigen im Sinne des § 852 Abs. 1 BGB gehört auch die Erlangung der Kenntnis vom Verschulden des Schädigers. Solche Kenntnis hat der Geschädigte, wenn er bei kritischer Würdigung der für den Schaden ursächlichen, ihm als rechtswidrig bekannten Handlung des Schädigers zu der Überzeugung gelangt ist, dieser habe schuldhaft gehandelt. Vom so gewonnenen Standpunkt aus ist zu beurteilen, ob eine Klage so viel Erfolgsaussicht bietet, daß sie dem Geschädigten - wenn auch nicht risikolos - zuzumuten ist (vgl. BGHZ 6, 195, 202; Urteil

vom 4. Februar 1957 III ZR 153/55). Daß die Kläger solche Kenntnis vom Verschulden der beteiligten Beamten hatten, stellt das Berufungsgericht gleichfalls fest. Das ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Die Revision meint zwar, eine solche Feststellung sei denkgesetzlich nicht möglich, denn das Berufungsgericht habe ein Verschulden nur unterstellt, aber nicht festgestellt. Wenn jedoch ein Verschulden noch gar nicht feststehe, könnten die Kläger es auch nicht gekannt haben. So ist das angefochtene Urteil indessen nicht zu verstehen. Das Berufungsgericht will offensichtlich nur sagen, es sei davon überzeugt, daß die Kläger im Zeitpunkt jener Beschwerdebegründung nicht nur die Vorstellung hatten, die Verfügung vom 30. Januar 1948 sei rechtswidrig, sondern auch schon die Überzeugung, ihr Erlaß stelle eine schuldhaft Amtspflichtverletzung dar. So gesehen ist die tatrichterliche Feststellung des Berufungsgerichts hinsichtlich des Umfanges der Kenntnis der Kläger denkgesetzlich nicht unzulässig. Die Revision hat auch in diesem Punkte nicht darzulegen vermocht, daß die Kläger erst nach jener Beschwerdebegründung Tatsachen erfahren hätten, die erst ihre der Erhebung der vorliegenden Klage zugrunde liegende Überzeugung vom Verschulden der beteiligten Beamten begründet hätten.

Hatten die Kläger nach der, wie dargelegt aus Rechtsgründen nicht zu beanstandenden und daher das Revisionsgericht bindenden tatrichterlichen Feststellung des Berufungsgerichtes im Zeitpunkt jener Beschwerde die Überzeugung, die Einstellung des Baues sei schuldhaft rechtswidrig verfügt worden, dann ist nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht den

Lauf der Verjährungsfrist des § 852 BGB von da ab rechnet. Daß sie Zweifel darüber gehabt hätten, welche Körperschaft nach Art. 34 GG für den ihnen entstandenen Schaden aufzukommen habe, behaupten die Kläger selbst nicht.

c) Der Revision kann auch nicht zugegeben werden, daß die Kläger im Hinblick auf die Vorschrift des § 839 Abs. 3 BGB mit der Erhebung der Amtshaftungsklage hätten zuwarten dürfen, weil sie zumindest hinsichtlich des Schadens, dessen Eintritt durch die Beseitigung des rechtswidrigen Verwaltungsaktes noch hätte abgewendet werden können, der Berufung der Beklagten auf diese Vorschrift ausgesetzt gewesen seien, und deshalb erst die Beseitigung des Verwaltungsaktes hätten herbeiführen müssen. Denn die Ersatzpflicht trifft nach § 839 Abs. 3 BGB nur dann nicht ein, wenn der Geschädigte es schuldhaft unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden. Seine Verpflichtung, Schaden durch Gebrauch von Rechtsmitteln abzuwenden, kommt ein durch Amtspflichtverletzung Geschädigter aber nach, wenn er vor Erhebung der Amtshaftungsklage das ihm Mögliche zur Schadensabwendung getan hat. Es kann ihm nicht zum Nachteil gereichen, daß er wegen drohenden Ablaufes der Verjährungsfrist eine Amtshaftungsklage erhebt ohne abzuwarten, bis der ihn fortlaufend schädigende Verwaltungsakt auf seine Rechtsmittel hin tatsächlich aufgehoben worden ist. Die Kläger haben hier durch Beschwerden zum Regierungspräsidenten und durch Erhebung der Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht im Herbst 1952, also lange vor Ablauf der im Frühjahr 1951 beginnenden Verjährungsfrist getan, was ihnen zu tun nach § 839 Abs. 3 BGB oblag.

Einer noch vor Ablauf der Verjährungsfrist erhobenen Klage hätte also nicht entgegengehalten werden können, daß sie es schuldhaft unterlassen hätten, den geltend gemachten Schaden durch Gebrauch von Rechtsmitteln abzuwenden.

d) In der Revisionsverhandlung haben die Kläger auch geltend gemacht, die Erhebung der Amtshaftungsklage vor Abschluß des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens sei ihnen um deswillen nicht zuzumuten gewesen, weil sie erst nach dem verwaltungsgerichtlichen Urteil den nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB zur Klagbegründung erforderlichen Nachweis hätten führen können, daß sie anderweit, nämlich von ihrem Architekten, Ersatz nicht zu erlangen vermöchten. Es ist richtig, daß bei Schadensersatzansprüchen wegen fahrlässiger Amtspflichtverletzung die Verjährungsfrist erst zu laufen beginnt, wenn der Verletzte davon Kenntnis hat, daß er auf andere Weise Ersatz nicht zu erlangen vermag (RGZ 161, 377). Kenntnis bedeutet aber auch hier nur Erlangung der Überzeugung vom Nichtbestehen einer anderweiten Ersatzmöglichkeit. Da die Kläger, wie das Berufungsgericht festgestellt hat, im März 1951 der Überzeugung waren, das Verbot, weiterzubauen, sei rechtswidrig erlassen worden und da sie in der Beschwerdebegründung ausgeführt haben, Bauherr und Architekt hätten sich streng an die erteilte Baugenehmigung gehalten, so ergibt sich daraus zugleich, daß sie von ihrem Standpunkt aus in einer Amtshaftungsklage darlegen konnten, sie vermöchten Ersatz durch Inanspruchnahme ihres Architekten nicht zu erlangen. Auch unter diesem Gesichtspunkt durften sie bei solcher Sachlage mit der Klagerhebung nicht zuwarten, bis ihre Rechtsmittel im Verwaltungsverfahren volle Klarheit geschafft hatten.

Überdies ist hier nicht dargetan, inwiefern die Beurteilung, ob der Architekt der Kläger seine Pflicht, die Bauplanung sachgemäß zu erstellen und der erteilten Baugenehmigung entsprechend zu bauen, nachgekommen sei, von der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes über die Rechtmäßigkeit des Bauverbotes und die Rechtmäßigkeit des Nachtragbauscheines abhängig gewesen wäre. Es hätte dazu näherer Darlegung in den Tatsacheninstanzen bedurft. Daß diesbezüglicher tatsächlicher Parteivortrag vom Berufungsgericht unter Verstoß gegen § 286 ZPO unbeachtet gelassen worden wäre, ist von der Revision nicht gerügt worden.

e) Der Senat hat auch geprüft, ob der Ablauf der Verjährungsfrist der Klage etwa deshalb nicht entgegensteht, weil die Parteien im Laufe des Beschwerdeverfahrens Vergleichsverhandlungen gepflogen haben. Diese Frage ist zu verneinen. Denn diese Verhandlungen betrafen nicht die Frage der Ersatzleistung für den hier geltend gemachten Schaden, sondern die Erzielung einer befriedigenden Lösung der baurechtlichen Fragen. Deshalb kann aus ihnen nicht eine Vereinbarung hergeleitet werden, eine Schadensersatzklage - jedenfalls zunächst - zurückzustellen. Überdies scheiterten die Vergleichsverhandlungen schon 1951, wie sich daraus ergibt, daß die Kläger ihre Beschwerde aufrechterhielten und gegen die auf Grund jener Verhandlungen erfolgte Erteilung des Nachtragsbauscheines im Herbst 1951 gleichfalls Beschwerde einlegten. Damit entfiel jedenfalls der Grund im Hinblick auf noch schwebende Verhandlung mit einer Schadensersatzklage zurückzuhalten. Umstände, die die Erhebung der Verjährungseinrede als einen Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen könnten, sind nicht ersichtlich. Der Einwand der Arglist ist von den Klägern auch nicht erhoben worden.

f) Ob die Kläger etwa Schadensersatzansprüche mit der Begründung geltend machen könnten, daß ihre Beschwerden verzögerlich behandelt worden seien, ist in diesem Verfahren nicht zu entscheiden; denn der hier geltend gemachte Schaden wird allein aus dem Erlaß des Bauverbotes vom 30. Januar 1948 hergeleitet.

Da nach Vorstehendem die Angriffe der Kläger gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts, daß die Einrede der Verjährung gegenüber dem Klaganspruch durchgreife, unbegründet sind, ist ihre Revision mit der sich aus § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Dr. Geiger

Dr. Weber

Die Bundesrichter Dr. Meyer
und Dr. Hußla sind beurlaubt
und deshalb verhindert, zu
unterschreiben.

Gähtgens

Dr. Geiger